

Freiwillige Feuerwehr Stadt Leer (Ostfriesland)



Der Stadtbrandmeister
Jan Doosje

Dienstanweisung zur Einhaltung der Schweigepflicht und Information über Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland)

Für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leer (Ostfriesland) wird mit dieser Dienstanweisung in Ergänzung zu den gesetzlichen Vorschriften das Verhalten aller Mitglieder zur Einhaltung der Schweigepflicht festgelegt. Durch Ihre Verpflichtung zum freiwilligen Dienst, zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner unserer Stadt, gehen Sie eine Anzahl von Pflichten ein, über die Sie weiterhin hiermit schriftlich unterwiesen werden.

I. Begriff der Schweigepflicht

Die Schweigepflicht ergibt sich aus dem Anspruch jeder Person auf Schutz seines privaten Lebensbereiches und seiner Intimsphäre, welches Rechtsgüter von Verfassungsrang sind (allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 1 und 2 Grundgesetz).

II. Rechtsgrundlagen

- Gemäß § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) verrichten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren ihren Dienst ehrenamtlich. Es handelt sich um ein Ehrenamt im Sinne des § 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG).
- Gemäß § 40 NkomVG i. V. m. § 12 Abs. 1 NBrandSchG und § 84 VwVfG haben Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als ehrenamtlich Tätige, über sämtliche im Feuerwehrdienst bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung (z.B. Dienstanweisung) vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Ausscheiden aus der Wehr. Bei Verletzung dieser Pflicht kann die Stadt Leer (Ostfriesland) ein Verwarnungs- oder Bußgeld auferlegen.
- Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Pflichten stellt eine ordnungswidrige Handlung gem. § 40 Abs. 2 NkomVG dar, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft werden kann. Die ordnungswidrige Handlung kann nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

III. Dienstanweisung

1. Es ist untersagt, im Einsatz- und Ausbildungsdienst bekannt gewordene Angaben zu Personen, deren persönliche Verhältnisse und Wohnsituation, an Dritte weiterzugeben. Hierzu gehören auch Angaben zum Einsatzort und Einsatzgeschehen.
2. Des Weiteren ist es untersagt, erlangte Informationen aus dem Sprechfunkverkehr an Dritte weiterzugeben.
3. Das Aufnehmen von Bild-, Ton und Videomaterial an Einsatzstellen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist das Aufnehmen von Bild-, Ton- und Videomaterial zu Beweissicherungs- und Schulungszwecken, wenn dies vom Einsatzleiter angeordnet wird. Sind Aufzeichnungen auf Bild-, Ton oder Datenträgern ge-

speichert, sind diese auf Verlangen des Einsatzleiters zu übermitteln und zu löschen. Auf Verlangen sind dem Einsatzleiter über entsprechende Aufzeichnungen Auskunft zu erteilen.

4. Die Veröffentlichung von Bild-, Ton- und Videomaterial in der Presse oder der Internetpräsenzen der Feuerwehr in der Stadt Leer (Ostfriesland), obliegt ausschließlich dem vom Stadtbrandmeister ermächtigten Pressewart oder einer im Einzelfall vom Ortsbrandmeister bestimmten Person, unter Einhaltung der Verschwiegenheit im Rahmen der Gesetze.
5. Die Weitergabe von aus der Natur heraus schutzwürdigen Informationen zu persönlichen Verhältnissen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Dritte ist untersagt.
6. Personalgespräche finden nur in Beisein der Ehrenbeamten und der betroffenen Mitglieder statt. Inhalte aus Personalgesprächen unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht.
7. Bei weiteren Aussagen (z.B. bei der Polizei, Gericht oder ähnlichen Einrichtungen) bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Leer (Ostfriesland), Fachdienst Sicherheit und Ordnung.
8. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters sind, auch nach Ausscheiden aus der Wehr, amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeglicher Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben.

IV. Verpflichtungen für Feuerwehrangehörige

Der Feuerwehrangehörige ist verpflichtet, die nach dem Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG), sowie der Feuerwehrverordnung (FwVO) und Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2) auferlegten Pflichten zu erfüllen.

Hierzu gehören:

- a. Feuerwehrangehörige haben an angeordneten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen (§ 12 Abs. 4 NBrandSchG).
- b. Neben der Truppmannausbildung (Grundausbildung + 80 Ausbildungsstunden), der Ausbildung für Sonderfunktionen und Führungskräfte und sonstigen lehrgangsmäßigen Ausbildungsveranstaltungen sind im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst zu leisten.
- c. Die überlassene Dienstkleidung und Ausrüstung ist pfleglich zu behandeln.
- d. Inanspruchnahme der Sonderrechte nach § 35 StVO mit Einsatzfahrzeugen.
Bei der Inanspruchnahme dieser Rechte hat er alles zu unterlassen, was den Einsatz und andere Verkehrsteilnehmer gefährden könnte, und besondere Vorsicht walten zu lassen. Das Sonderrecht nach § 35 StVO gilt nicht für Privatfahrzeuge. Bei Verletzung dieser Pflichten kann der Feuerwehrangehörige mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Beachtung von Vorschriften

Der Feuerwehrangehörige hat u.a. eine Reihe von Vorschriften zu beachten. Diese sind u.a.

- a. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Abs. 3 StGB)
- b. Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2 StGB)
- c. Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- d. Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- e. Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353 StGB)
- f. Verbot von / Anfertigung von dienstlichen Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke und Ihrer Aufbewahrung in persönlichem Gewahrsam (BOS-Dienstvorschrift 810.3)
- g. Verschwiegenheitspflicht (§§ 83 und 84 VwVfG)

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Schweigepflicht neben der ordnungs- bzw. strafrechtlichen Ahndung auch disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen können!

Gelesen, verstanden, zur Kenntnis genommen und Ausfertigung erhalten:

Name (leserlich)

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

(StGB) § 133 StGB Verwahrungsbruch ... (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

unbefugt 1. das nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt 1. das nicht zu seiner Kenntnis

bestimmte nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochenes Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt. Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist,

berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen ... (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich

ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen

Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates, 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich

verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt. (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart. (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe

Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. ...

§ 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 StGB Vorteilsannahme (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe

bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ... (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von

ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 StGB Bestechlichkeit (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar. ... (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung

fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat, 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder, 2. Soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als 1. Amtsträger, 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder 3. Person, die Aufgaben oder

Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch

wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans a) in den Fällen des

Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist, b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1; 2. von der obersten Bundesbehörde a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist, b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist; 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 StGB Nebenfolgen Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen. § 97b StGB Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses ... (2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann

bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß. ...

§ 120 StGB Gefangenenbefreiung ... (2) Ist der Täter als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter gehalten, das Entweichen des Gefangenen zu verhindern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. ...

§ 355 StGB Verletzung des Steuergeheimnisses (1) Wer unbefugt 1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger bekannt geworden sind, oder a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder 2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist, offenbart oder

verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich 1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, 2. amtlich zugezogene Sachverständige und 3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 83 Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(2) Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

§ 84 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.